

## Vertrag über die Nutzung eines Anschlusses (Gas) an das Mittel- und Hochdrucknetz bei einem Entnahmedruck von über 100 mbar

zwischen

.....  
- im Folgenden „Anschlussnutzer“ genannt -

und der

**Stadtwerke Greifswald GmbH**  
- im Folgenden „Netzbetreiber“ genannt -

### 1. Anschlussnutzer:

Firma: \_\_\_\_\_  
Registergericht: \_\_\_\_\_ HRegNr.: \_\_\_\_\_  
Postfachanschrift: \_\_\_\_\_  
Straße, PLZ, Ort: \_\_\_\_\_  
Telefon: \_\_\_\_\_ Telefax: \_\_\_\_\_  
E-Mail: \_\_\_\_\_

### 2. Netzbetreiber:

Firma: Stadtwerke Greifswald GmbH  
Registergericht: Amtsgericht Stralsund HRegNr.: HRB 613  
Postfachanschrift: Postfach 3155, 17461 Greifswald  
Straße, PLZ, Ort: Gützkower Landstraße 19-21, 17489 Greifswald  
Telefon: 03834 / 53 2115 Telefax: 03834 / 53 2152  
E-Mail: Kundenzentrum@sw-greifswald.de

### 3. Anschlussdaten<sup>1</sup>:

Kundennummer: \_\_\_\_\_  
Bezeichnung der Kundenanlage: \_\_\_\_\_  
Ortsangabe der Gasanlage  
(Straße, PLZ, Ort): \_\_\_\_\_  
Eigentumsgrenze/  
Verantwortungsbereich Netzbetreiber: erste Flanschverbindung in der Gasdruckregelanlage<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Sofern der Anschlussnutzer mehrere Anschlüsse nutzt, ist der Netzbetreiber berechtigt und verpflichtet, die technischen Daten in einem modifizierten Deckblatt einzufügen.

<sup>2</sup> Alternative nach § 1 Abs. 3 dieses Vertrages: letzte Flanschverbindung in der Gasdruckregelanlage.

Entnahmepunkt  
(Ort der Energieübergabe):

\_\_\_\_\_

Zählpunktbezeichnung:

\_\_\_\_\_

Übergabedruck  
an dem Entnahmepunkt:

\_\_\_\_\_

Druck an der Messstelle:

\_\_\_\_\_

Vorhalteleistung  
(kWh/h im Normalzustand):

\_\_\_\_\_

**4. Vertragsbeginn:**

<<Vertragsbeginn>>

## **§ 1 Vertragsgegenstand; Eigentumsgrenzen**

- (1) Dieser Vertrag regelt die Nutzung des Netzanschlusses an das Mittel- und Hochdrucknetz ab einem Entnahmedruck von über 100 mbar sowie die Nutzung der Gasdruckregelanlage an der im Deckblatt definierten Eigentumsgrenze sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten der Vertragsparteien. Erfolgt über den Netzanschluss eine Entnahme von Gas bei einem Druck von bis zu 100 mbar, finden ausschließlich die Regelungen der Niederdruckanschlussverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung (NDAV, BGBl. I 2006, Seite 2477) zur Anwendung.
- (2) Dieser Vertrag umfasst weder den technischen Anschluss der Gasanlage des Anschlussnehmers an das Netz des Netzbetreibers sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten, noch die Netznutzung oder die Belieferung des Anschlussnutzers mit Gas. Hierzu bedarf es des Abschlusses gesonderter Verträge.
- (3) Werden der Messstellenbetrieb und/oder die Messung nicht durch den Netzbetreiber übernommen, so sind die jeweiligen Rechtsbeziehungen in einem gesonderten Vertrag zu regeln. Gleiches gilt auch für den Fall, dass die Gasdruckregelanlage nicht durch den Netzbetreiber eingerichtet und/ oder betrieben wird; abweichend zu Abs. (1) endet der Verantwortungsbereich des Netzbetreibers in diesen Fällen - vorbehaltlich anderer Regelungen - mit der ersten Flanschverbindung in der Gasdruckregelanlage.

## **§ 2 Voraussetzungen der Anschlussnutzung; Trennung vom Netz**

- (1) Die Nutzung des Netzanschlusses setzt voraus, dass
  - der Netzzugang vertraglich sichergestellt ist, indem entweder zwischen dem Lieferanten des Anschlussnutzers und dem Netzbetreiber ein Lieferantenrahmenvertrag besteht oder der Anschlussnutzer mit dem Netzbetreiber einen separaten Netznutzungsvertrag geschlossen hat,
  - die Zuordnung sämtlicher Entnahmen des Anschlussnutzers über die definierte Messstelle zu einem Bilanzkreis des Lieferanten des Anschlussnutzers oder - falls der Anschlussnutzer selber Netznutzer ist - des Anschlussnutzers gesichert ist und
  - für den genutzten Netzanschluss ein Netzanschlussvertrag besteht.
- (2) Bei einem Wegfall der Voraussetzungen der Belieferungen durch den Lieferanten des Anschlussnutzers nach Abs. (1) informiert der Netzbetreiber den Anschlussnutzer unverzüglich.
- (3) Entnimmt der Anschlussnutzer Erdgas, ohne dass alle Voraussetzungen des Abs. (1) vorliegen und nimmt der Netzbetreiber eine Trennung des Netzanschlusses oder der Gasanlage gemäß Ziffer 8, 9 der Anlage 1 vom Netz zunächst nicht vor, gilt Ziffer 7 der Anlage 1.

## **§ 3 Vertragsdauer; Entgeltfreiheit; Kündigung; Vertragsanpassung**

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Dieser Vertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Der Netzbetreiber kann den Vertrag nur kündigen, wenn er dem Anschlussnutzer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann oder aber eine Pflicht zur Gewährung der Anschlussnutzung nach § 18 Abs. 1 S. 2 EnWG in entsprechender Anwendung nicht besteht.
- (3) Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Anschlussnutzer wiederholt wesentlichen Vertragspflichten zuwiderhandelt, insbesondere nach Ziffer 9 der Anlage 1 zu diesem Vertrag. § 314 BGB bleibt unberührt.
- (4) Die Kündigung bedarf der Textform.
- (5) Kündigt ein Vertragspartner aus wichtigem Grund, hat der andere Vertragspartner, sofern er den Kündigungsgrund vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat, für alle sich daraus ergebenden Folgen einzustehen und den Vertragspartner von Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (6) Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Bei diesbezüglichen Änderungen ist der Netzbetreiber berechtigt, diesen Vertrag unter den Voraussetzungen von Ziffer 19.1 der Anlage 1 zu diesem Vertrag entsprechend anzupassen.

#### § 4 Vertragsanlagen und technische Regelwerke

- (1) Folgende Anlagen ergänzen diesen Vertrag in ihrer jeweils aktuellsten Fassung:
- Allgemeine Bedingungen der Stadtwerke Greifswald GmbH für Anschlussnehmer und Anschlussnutzer an das Erdgasverteilernetz in Mitteldruck oder einer höheren Druckstufe, **Anlage 1**
  - Technische Mindestanforderungen an den Betrieb von Messeinrichtungen Gasverteilernetz, **Anlage 2**
- (2) Ergänzend zu den in Abs. (1) genannten Bedingungen des Netzbetreibers finden auf die Abwicklung dieses Vertrages insbesondere folgende technische Regelwerke in ihrer jeweils aktuellsten Fassung ihre Anwendung:
- G 491: Gas-Druckregelanlagen für Eingangsdrücke bis einschließlich 100 bar  
- Planung, Fertigung, Errichtung, Prüfung, Inbetriebnahme und Betrieb -
  - G 495: Gasanlagen - Instandhaltung -
  - G 1010: Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Betreibern von Erdgasanlagen auf Werksgelände
  - G 2000: Mindestanforderungen bzgl. Interoperabilität und Anschluss an Gasversorgungsnetze
- Der Netzbetreiber behält sich ausdrücklich das Recht vor, diese allgemeinen technischen Regelwerke durch ergänzende Bestimmungen zu konkretisieren.
- (3) Die unter Abs. (1) aufgeführten Vertragsanlagen stehen unter [www.sw-greifswald.de/Extrapunkte/Netz/Erdgas](http://www.sw-greifswald.de/Extrapunkte/Netz/Erdgas) zur Verfügung. Auf Wunsch des Anschlussnutzers können die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages relevanten technischen Regelwerke in den Geschäftsräumen des Netzbetreibers eingesehen werden.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Anschlussnutzer

Name in Druckbuchstaben oder Namensstempel

\_\_\_\_\_  
Netzbetreiber

Name in Druckbuchstaben oder Namensstempel